



WARBURG INVEST
KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH
Hamburg

**Änderung der Besonderen Anlagebedingungen mit Änderung der Kosten
für das Sonstige Investmentvermögen**

Advantage Konservativ
(ISIN DE000A0RHD29 // WKN A0RHD2)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH teilt mit, dass die Besonderen Anlagebedingungen des Advantage Konservativ wie folgt geändert werden:

1. § 4 Anteilklassen

Im § 4 (*Anteilklassen*) wurde in den Absätzen 1 und 4 ergänzt, dass sich die Anteilklassen auch hinsichtlich der Verwaltungsvergütung unterscheiden können.

2. § 7 Kosten

Im § 7 (*Kosten*) wurde die in Absatz 1 aufgeführte tägliche Kostenpauschale und die damit bisher abgedeckten Kosten (Verwaltungsvergütung, Verwahrstellenvergütung, bankübliche Depot- und Kontogebühren, Kosten für den Druck- und Versandkosten, Bekanntmachungskosten, Prüfungskosten) durch folgende Vergütungs- und Kostenregelung ersetzt:

- Die Gesellschaft erhält eine jährliche Verwaltungsvergütung in Höhe von bis zu 1,40 Prozent p. a. des anteiligen Durchschnittswertes des Sonstigen Sondervermögens.
- Die Verwahrstelle erhält eine monatliche Vergütung in Höhe von 1/12 von höchstens 0,10 Prozent p. a. des Wertes des Sonstigen Sondervermögens, errechnet aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Inventarwertes, mindestens EUR 12.000 jährlich.

Die weiteren bisher mit der Kostenpauschale abgedeckten Kosten werden zukünftig dem Sonstigen Sondervermögen zusätzlich belastet.

Hinzu kommen noch folgende weitere Kosten, die zukünftig ebenfalls dem Sonstigen Sondervermögen belastet werden können:

- In den Fällen, in denen für das Sonstige Sondervermögen gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, kann eine Vergütung von bis zu 15 Prozent der für das Sonstige Sondervermögen – nach Abzug und Ausgleich der aus diesem Verfahren für das Sonstige Sondervermögen entstandenen Kosten – vereinnahmten Beträge berechnet werden;
- Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sonstige Sondervermögen erhoben werden;
- Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sonstige Sondervermögen;
- Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Sonstigen Sondervermögens durch Dritte;
- die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten (Transaktionskosten).

Die Änderung der Besonderen Anlagebedingungen tritt zum 1. Oktober 2018 in Kraft.

Die ab dem 1. Oktober 2018 geltenden Besonderen Anlagebedingungen sind nachfolgend abgedruckt.

Hamburg, im Juni 2018

WARBURG INVEST
KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH
- Die Geschäftsführung -

BESONDERE ANLAGEBEDINGUNGEN

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen

den Anlegern und der

WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH, Hamburg,

(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)

für das von der Gesellschaft verwaltete

Sonstige Sondervermögen

Advantage Konservativ,

die nur in Verbindung mit den für dieses Sonstige Sondervermögen von der

Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1

Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen nur folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der AABen,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen,
3. Bankguthaben gemäß § 7 der AABen,
4. Anteile oder Aktien an Investmentvermögen gemäß 8 der AABen,,
5. Derivate gemäß § 9 der AABen, ohne dabei die Erwerbsbeschränkungen des § 197 Absatz 1 KAGB beachten zu müssen,
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 Absatz 1 der AABen, Edelmetalle und unverbrieft Darlehensforderungen im Sinne von § 10 Abs. 2 der AABen werden nicht erworben.

§ 2

Anlagegrenzen

- (1) Das Sonstige Sondervermögen darf für bis zu 100 Prozent Wertpapiere im Sinne von § 193 KAGB und davon für bis zu 49 Prozent Aktien erwerben.
- (2) Das Sonstige Sondervermögen darf vollständig in Geldmarktinstrumenten angelegt werden.
- (3) Das Sonstige Sondervermögen darf vollständig in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der AABen gehalten werden.
- (4) Das Sonstige Sondervermögen darf vollständig in alle nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 der AABen erwerbba Investmentanteile angelegt werden. Hinsichtlich der nach Satz 1 für den Fonds erwerbba Sondervermögen erfolgt keine Setzung eines Schwerpunktes im Hinblick auf die zulässigen Arten der erwerbba Sondervermögen. Ebenso erfolgt keine Beschränkung hinsichtlich der Höhe des Erwerbs für die verschiedenen erwerbba Arten von Sondervermögen nach Satz 1.

(5) Die Gesellschaft darf vollständig in alle nach Maßgabe des § 8 Absatz 2 AABen erwerbbaeren Investmentanteile anlegen. Bei der Auswahl der erwerbbaeren Investmentvermögen richtet sich die Gesellschaft nach deren Anlagebedingungen oder Satzungen. Nach den vorgenannten Unterlagen können folgende Investitionen vorgesehen werden: Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile nach § 196 KAGB, Derivate, Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB, Anteile und Aktien an Investmentvermögen gemäß § 219 Absatz 2 KAGB.

(6) Die Gesellschaft darf für bis zu 10 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens Anteile von nach Maßgabe des § 8 Absatz 4 AABen erwerbbaeren Investmentanteilen erwerben, wenn diese Investmentvermögen einzelnen oder einer Kombination der folgenden Strategien folgen:

(a) Aktienorientierte Strategie

Aktienorientierte Strategien legen den Anlageschwerpunkt auf die Assetklasse Aktien. Dabei können alle investmentrechtlich zulässigen Anlageformen wie zum Beispiel Direktinvestments in Aktien, Investitionen in Derivaten auf Aktien oder Aktienindizes oder Investmentanteile mit dem Schwerpunkt in Aktienanlagen genutzt werden. Darüber hinaus sind auch Investitionen in andere investmentrechtlich zulässige Assetklassen möglich.

(b) Rentenorientierte Strategie

Rentenorientierte Strategien legen den Anlageschwerpunkt auf die Assetklasse Renten. Dabei können alle investmentrechtlich zulässigen Anlageformen wie zum Beispiel Direktinvestments in Renten, Investitionen in Derivaten auf Renten oder Rentenindizes oder Investmentanteile mit dem Schwerpunkt in Rentenanlagen genutzt werden. Darüber hinaus sind auch Investitionen in andere investmentrechtlich zulässige Assetklassen möglich.

(c) Immobilienorientierte Strategie

Immobilienorientierte Strategien legen den Anlageschwerpunkt auf die Assetklasse Immobilien. Dabei können alle investmentrechtlich zulässigen Anlageformen wie zum Beispiel Investmentanteile mit dem Schwerpunkt in Immobilienanlagen genutzt werden. Darüber hinaus sind auch Investitionen in andere investmentrechtlich zulässige Assetklassen möglich.

(d) Alternative Strategien

Alternative Strategien legen den Anlageschwerpunkt auf alternative Anlageformen. Dabei können alle investmentrechtlich zulässigen Anlageformen wie zum Beispiel Edelmetalle genutzt werden. Darüber hinaus sind auch Investitionen in andere investmentrechtlich zulässige Assetklassen möglich.

(e) Gemischte Anlagestrategien

Gemischte Anlagestrategien setzen keinen expliziten Anlageschwerpunkt und können sich aus allen vorgenannten Anlagestrategien zusammensetzen. Dabei können alle investmentrechtlich zulässigen Anlageformen genutzt werden. Eine zwischenzeitliche Schwerpunktsetzung ist bei gemischten Anlagestrategien möglich.

Bei der Auswahl der erwerbbaeren Investmentvermögen richtet sich die Gesellschaft nach deren Anlagebedingungen oder Satzungen.

Hinsichtlich der erwerbbaeren Zielfonds erfolgt keine Setzung eines Schwerpunktes im Hinblick auf die zulässigen Arten der erwerbbaeren Zielfonds. Ebenso erfolgt keine Beschränkung hinsichtlich der Höhe des Erwerbs für die verschiedenen erwerbbaeren Arten von Zielfonds. Die Herkunft und der Umfang der ausländischen Investmentvermögen, die erworben werden dürfen, ist nicht beschränkt.

Die Gesellschaft darf EU-Investmentvermögen und ausländische AIF nur erwerben, wenn deren Vermögensgegenstände von einer Verwahrstelle oder einem Prime Broker verwahrt werden oder die Funktionen der Verwahrstelle von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrgenommen werden.

Die Zielfonds können im Rahmen ihrer Anlagestrategie für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 20 Prozent des Wertes des Zielfonds und nur aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und dies in den Anlagebedingungen vorgesehen ist.

Der Anteil der für Rechnung der Zielfonds gehaltenen Edelmetalle, Derivate und unverbrieften Darlehensforderungen einschließlich solcher, die als sonstige Anlageinstrumente im Sinne des § 198 KAGB erwerbbar sind, darf 30 Prozent des Wertes des Zielfonds nicht übersteigen. Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB

werden auf diese Grenze nicht angerechnet. Der Einsatz von Derivaten in den Zielfonds ist im Übrigen unbeschränkt.

In den Zielfonds darf kein Leerverkauf von Vermögensgegenständen erfolgen.

(7) Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des Sonstigen Sondervermögens Derivate einsetzen. Zur Ermittlung der Auslastung der nach § 197 Absatz 2 KAGB festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten wendet die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz im Sinne der DerivateV an. Die Gesellschaft darf in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB investieren.

(8) Die Gesellschaft darf insgesamt bis zu 30 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens in Derivate, die nicht den Anforderungen des § 197 Absatz 1 KAGB entsprechen, anlegen.

(9) Abweichend von § 221 KAGB darf das Sonstige Sondervermögen weiter Anteile an Immobilien-Sondervermögen gemäß § 8 Absatz 6 lit. a) der AABen halten, sofern diese Anteile oder Aktien vor dem 22. Juli 2013 erworben wurden.

Die Gesellschaft durfte vollständig solche Anteile oder Aktien erwerben.

Bei der Auswahl der erwerbbaaren Investmentvermögen richtete sich die Gesellschaft nach deren Anlagebedingungen oder Satzungen. Nach den vorgenannten Unterlagen konnten folgende Immobilien-Investitionen vorgesehen werden: Mietwohngrundstücke, Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke, Grundstücke im Zustand der Bebauung, unbebaute Grundstücke, Erbbaurechte, Beteiligungen an Immobiliengesellschaften, Rechte in Form des Wohnungseigentums, Teileigentums, Wohnungserbbaurechts und Teilerbbaurechts.

§ 3

Anlageausschuss

Die Gesellschaft bedient sich mit Blick auf das Sonstige Sondervermögen des Rates eines Anlageausschusses.

ANTEILKLASSEN

§ 4

Anteilklassen

(1) Für das Sonstige Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz 2 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

(2) Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der AABen Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sonstigen Sondervermögens zu vermeiden.

(3) Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Kostenpauschale und ggf. die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

(4) Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

**ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS,
RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN**

§ 5

Anteile

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sonstigen Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 6

Ausgabe- und Rücknahmepreis

(1) Der Ausgabeaufschlag beträgt – unabhängig von ggf. bestehenden Anteilklassen – bis zu 3 Prozent des Nettoinventarwerts des Anteils. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen.

(2) Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 7

Kosten

(1) Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sonstigen Sondervermögens für jede Anteilklasse eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 1,4 Prozent p. a. des anteiligen Durchschnittswertes des Sonstigen Sondervermögens, der aus den Werten desbewertungstäglich ermittelten Inventarwerts errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.

(2) Der Betrag, der jährlich aus dem Sonstigen Sondervermögen nach vorstehendem § 7 Absatz 1 als Vergütung sowie nach nachstehendem § 7 Absatz 5 lit. (n) als Aufwendungsersatz entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,50 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens auf Basis des bewertungstäglich ermittelten Inventarwertes betragen.

(3) Die Gesellschaft kann in den Fällen, in denen für das Sonstige Sondervermögen gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung von bis zu 15 Prozent der für das Sonstige Sondervermögen – nach Abzug und Ausgleich der aus diesem Verfahren für das Sonstige Sondervermögen entstandene Kosten – vereinnahmten Beträge berechnen.

(4) Die monatliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt $\frac{1}{12}$ von höchstens 0,1 Prozent p. a. des Wertes des Sonstigen Sondervermögens, errechnet aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Inventarwertes, mindestens EUR 12.000 jährlich.

(5) Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sonstigen Sondervermögens:

- (a) bankübliche Depot und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- (b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
- (c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- (d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Information über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- (e) Kosten für die Prüfung des Sonstigen Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sonstigen Sondervermögens;
- (f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- (g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens sowie der Abwehr

von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sonstigen Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;

- (h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sonstige Sondervermögen erhoben werden;
 - (i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sonstige Sondervermögen;
 - (j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
 - (k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
 - (l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Sonstigen Sondervermögens durch Dritte;
 - (m) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft und die Verwahrstelle zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern;
 - (n) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 0,10 Prozent p. a. des Wertes des Sonstigen Sondervermögens auf Basis des bewertungstäglich ermittelten Inventarwertes.
- (6) Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Sonstigen Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet (Transaktionskosten).
- (7) Die Gesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapier-Darlehensgeschäften und Wertpapier-Pensionsgeschäften für Rechnung des Fonds eine pauschale Vergütung in Höhe von bis zu 15 Prozent der Erträge aus diesen Geschäften. Die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von solchen

Geschäften entstandenen Kosten einschließlich der an Dritte zu zahlenden Vergütungen trägt die Gesellschaft.

(8) Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offenzulegen, die dem Sonstigen Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an anderen Investmentvermögen berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offenzulegen, die dem Sonstigen Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sonstigen Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

BESONDERE INFORMATIONSPFLICHTEN GEGENÜBER DEN ANLEGERN

§ 8

Besondere Informationspflichten gegenüber den Anlegern

Die Informationen gemäß § 300 Absatz 1 und 2 KAGB sind im Anhang zum Jahresbericht enthalten. Die Informationen gemäß § 300 Absatz 4 sowie § 308 Absatz 4 KAGB werden den Anlegern per dauerhaftem Datenträger übermittelt. Die Informationen gemäß § 300 Absatz 4 KAGB sind daneben in einem weiteren im Verkaufsprospekt zu benennenden Informationsmedium zu veröffentlichen.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 9

Thesaurierung der Erträge

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung

verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im Sonstigen Sondervermögen wieder an.

§ 10

Ausschüttung der Erträge

(1) Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

(2) Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des Sonstigen Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

(3) Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sonstigen Sondervermögen bestimmt werden.

(4) Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sonstigen Sondervermögens beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Kalenderjahres.